Amtsgericht Kusel
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar)
Az.: 1 K 12/26 Kusel, 05.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.03.2027	**11:00 Uhr**	**29, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nußbach
zu je 1/2-Anteil an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Nußbach	Fl.St.Nr. 2700/14	Gebäude- und Freifläche Am Hungerberg 9	783	1031 BV 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung.
Das Gebäude wurde in Massivbauweise unter Verwendung von Betonfertigteilen errichtet. Im Gebäude ist eine Fußbodenheizung vorgesehen bzw. teilweise bereits installiert. Das Heizsystem ist vorbereitet; ein Wärmeerzeuger, vermutlich in Form einer Wärmepumpe, war zum Besichtigungszeitpunkt jedoch noch nicht montiert. An das Wohngebäude ist eine zweigeschossige Garage aus Betonfertigteilen angebaut. Es handelt sich um eine Doppelgarage mit Zufahrt von der Straßenseite sowie eine weitere Doppelgarage mit Zufahrt von der rückwärtigen Grundstücksseite.
Zum Zeitpunkt der Besichtigung befand sich das Objekt insgesamt in einem nicht fertiggestellten Ausbauzustand. In wesentlichen Bereichen waren die Rohinstallationen bereits hergestellt, jedoch fehlten insbesondere Bodenbeläge, Innentüren, Oberflächenfertigstellungen, Teile der Elektro- und Sanitärendmontage, die Fertigstellung der Haustechnik sowie wesentliche Arbeiten an Garage und Außenanlagen.
Die Außenanlagen waren ebenfalls noch nicht fertiggestellt und lediglich geschottert bzw. grob eingeebnet.;

Verkehrswert: 326.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Dhum
Rechtspflegerin